



HAL
open science

Weimar als Argument: Das Republikenschutzgesetz in den Debatten um das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951

Nathalie Le Bouedec

► To cite this version:

Nathalie Le Bouedec. Weimar als Argument: Das Republikenschutzgesetz in den Debatten um das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951. *Kritische Justiz*, 2023, 56 (2), pp.176-188. 10.5771/0023-4834-2023-2 . hal-04370063

HAL Id: hal-04370063

<https://hal.science/hal-04370063>

Submitted on 4 Jun 2024

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



Distributed under a Creative Commons Attribution - NonCommercial 4.0 International License

Weimar als Argument: Das Republikenschutzgesetz in den Debatten um das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951

In der Diskussion über die künftige Gestaltung des Staatsschutzes spielt die Erinnerung an die politische Entwicklung in den ersten fünfzehn Jahren nach dem ersten Weltkrieg und an das Republikenschutzgesetz, oder richtiger an den Fehlschlag dieses Gesetzes, oft eine ausschlaggebende Rolle. Man will die damals gemachten Fehler vermeiden und manche sehen deshalb in einem Über-Republikenschutzgesetz die Abhilfe¹.

So äußerte sich der Bonner Strafrechtler Hellmuth von Weber in seinem Referat zum Thema „Der strafrechtliche Schutz des Staates“ auf dem Deutschen Juristentag im September 1950. Erst wenige Tage zuvor hatte der Bundestag in erster Lesung über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches debattiert, das den Staatsschutz neu und umfassend zu regeln bezweckte und dementsprechend als „Staatsschutzgesetz“ bezeichnet wurde. Webers Feststellung war insofern richtig, als in dieser Phase der Debatte sich fast alle Protagonisten auf das Weimarer Republikenschutzgesetz von 1922² und darüber hinaus auf die Weimarer Erfahrung bezogen. Überraschend war dies nicht: Nach 1945 diente die Weimarer Erfahrung bzw. ihre nachträgliche Deutung immer wieder als Argument im politischen Kampf³. Webers Worte entsprachen der vorherrschenden Ansicht, dass die Weimarer Republik „Fehler“ gemacht habe – Fehler, aus denen man, so die Gründungserzählung der Bundesrepublik, Lehren gezogen habe, indem man eine „streitbare Demokratie“ aufbaue, die in der Lage sei, sich gegen ihre Feinde zu wehren.

Der folgende Beitrag will keine vergleichende juristische Analyse der Gesetze von 1922 und 1951 vorgelegen, sondern aus einer geschichtswissenschaftlichen Perspektive die Rolle der Bezüge auf das Republikenschutzgesetz im öffentlichen Diskurs um das Strafrechtsänderungsgesetz in den Jahren 1950-51 kritisch beleuchten. Wer bezog sich auf das Republikenschutzgesetz und wie? Welche Geschichtsbilder wurden dadurch vermittelt? Geht man mit Sebastian Ullrich davon aus, dass „wer sich auf Weimar bezog, [...] nie allein

¹ Referat von Professor Hellmuth von Weber, in: Der Schutz des Staates. Welche strafrechtlichen Normen empfehlen sich zum Schutz des Staates?, Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages, Tübingen 1951, 13.

² Das Gesetz zum Schutz der Republik (im Folgenden RSG) vom 21. Juli 1922 (RGBl. 1922 I, Nr. 52, 585-590) war eine Reaktion auf die Ermordung des Außenministers Walter Rathenau erlassen, der schon mehrere Anschläge gegen Weimarer Politiker vorausgegangen waren. Es sollte einen besseren Schutz der „verfassungsmäßig festgestellte[n] republikanische[n] Staatsform“, deren Vertreter und Symbole ermöglichen. 1930 wurde ein zweites Republikenschutzgesetz in veränderter Fassung verabschiedet. Zum Republikenschutzgesetz siehe insbesondere Christoph Gusy, Weimar – die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik, Tübingen, 1991, 2. Teil, III. und IV.

³ Siehe dazu Sebastian Ullrich, Der Weimar-Komplex: Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945-1959, Göttingen, 2009.

Aussagen über die Vergangenheit“ machte⁴, stellt sich zudem die Frage, inwiefern das Republikenschutzgesetz als Argument und als (De)legitimationsressource eingesetzt wurde, um unterschiedliche Ansichten über den Staatsschutz in der Gegenwart zu begründen. Im Folgenden werden anhand der Analyse der einschlägigen Sitzungsprotokolle des Bundestags und der Stellungnahmen der juristischen Fachöffentlichkeit auf dem Juristentag und in den wichtigsten Fachzeitschriften einige Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Fragen geliefert⁵.

Zur Einordnung der damaligen Debatte soll zunächst kurz auf Entstehung und Inhalt des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 eingegangen werden. Darauf folgt eine differenzierte Analyse der Bezüge auf das Republikenschutzgesetz, bevor in einem dritten Schritt der Zusammenhang zwischen Diskursen über die Vergangenheit und Verständnis von Staatsschutz untersucht wird. Abschließend werden die im Beitrag dargelegten Narrative über den Weimarer Republikenschutz kritisch beleuchtet.

1. Zur Entstehung des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951

Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951⁶ wurde von den Zeitgenossen als „Blitzgesetz“ bezeichnet⁷. Die Bezeichnung ist jedoch teilweise irreführend. Wenn in der Endphase tatsächlich alles sehr schnell ging – die zweite und die dritte Lesung wurden innerhalb von zwei Tagen erledigt, hatte das Gesetz jedoch eine komplexe Geschichte hinter sich. Zwischen den ersten Entwürfen Anfang 1950 und dem Inkrafttreten des Gesetzes veränderte sich auch der innen- und außenpolitische Kontext, was sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die Positionen der jeweiligen Akteure auswirkte.

1.1 Zum Kontext

Das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 entstand in einer spezifischen Konstellation, auf die hier nur skizzenhaft eingegangen werden kann⁸.

⁴ Ebd., 19.

⁵ Damit erhebt die Analyse keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Ergänzung durch eine Auswertung der zeitgenössischen Presse wäre zweifellos von Interesse. Der untersuchte Korpus ermöglicht aber, einen Überblick über die öffentlichen Stellungnahmen der wichtigsten Akteure und Kommentatoren des Gesetzgebungsprozesses zu geben.

⁶ Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl. 1951, Nr. 43, 739-744, abrufbar unter: www.bgbl.de.

⁷ Siehe z.B. Hellmuth von Weber, Das Strafrechtsänderungsgesetz, MDR 5 (1951), 517-523, 517.

⁸ Für eine ausführliche Darstellung siehe Reinhard Schiffers, Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1951, Düsseldorf, 1989, Kap. 1 bis 3. Siehe auch Dominik Rigoll, Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen, 2013, I. Teil und Dieter Gosewinkel, Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945-1961), Bonn, 1991, 208-224.

Ein erster Bestandteil dieser Konstellation war die juristische Lage. Da die nationalsozialistischen Bestimmungen zum Landes- und Hochverrat von den Alliierten außer Kraft gesetzt worden waren⁹, sollte das Strafrechtsänderungsgesetz zunächst eine strafrechtliche Lücke auszufüllen¹⁰ – und dies zu einer Zeit, wo sich nicht nur in Westdeutschland die Ansicht durchsetzte, dass die klassischen Hochverratsvorschriften gegenüber neuartigen Angriffen auf die Verfassungsordnung unzureichend waren. So wurde der Begriff der „kalten Revolution“ im Sinne einer koordinierten Aktion von Akteuren, bei der sich die Absicht der Gewaltanwendung nicht nachweisen ließ (dabei wurde in erster Linie an die Kommunisten gedacht), von den USA übernommen¹¹.

Ein zweiter entscheidender Faktor war die innenpolitische Entwicklung. Der Schutz von Staat und Verfassung avancierte 1950 zum vorherrschenden Thema in der jungen Bundesrepublik, wobei die zeitnahe Erfahrung des Scheiterns der Weimarer Republik wahrscheinlich zur Hysterisierung der Debatte beitrug¹². Innerhalb von wenigen Monaten vollzogen sich aber gewichtige Akzentverschiebungen: Anfang 1950 sorgte man sich noch vorwiegend um rechtsradikale Umtriebe. Großes Aufsehen erregte insbesondere der Fall Hedler¹³: Wolfgang Hedler, Bundestagsabgeordneter der Deutschen Partei (DP), die zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Regierungskoalition in Bonn war, war der Verunglimpfung des Andenkens der Widerstandskämpfer und der Beleidigung von Angehörigen der jüdischen Rassen angeklagt worden. Er hatte in einer öffentlichen Rede Widerstandskämpfer als Landesverräter bezeichnet und seine antisemitische Gesinnung offen zur Schau gestellt. Am 15. Februar 1950 wurde jedoch Hedler freigesprochen. Die Entscheidung löste heftige Proteste in der Öffentlichkeit und im Bundestag selbst aus. In den folgenden Monaten und insbesondere nach Ausbruch des Korea-Kriegs im Sommer rückte jedoch zunehmend die Abwehr gegen den Kommunismus in den Mittelpunkt.

Schließlich wurde der Gesetzgebungsprozess von der Haltung der Alliierten beeinflusst. Während die US-Amerikaner sich Anfang 1950 um das Wiederaufleben nationalistischer

⁹ Schiffers, ebd., 27.

¹⁰ Das war auch die Argumentation von Bundesjustizminister Dehler, Verhandlungen des Bundestages, Sten. Ber., 1. WP 83. Sitzung (12.09.1950), 3105; von Weber (Fn. 1), 517.

¹¹ Dazu Schiffers (Fn. 8), 80-89. Der Begriff wurde im Regierungsentwurf verwendet: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (im Folgenden Regierungsentwurf), BT-Drucks., 1. WP, Nr. 1307, 28, 34.

¹² Zu der Erinnerung an Weimar als „Hysterisierungsagentur“ siehe Ullrich, „Stabilitätsanker und Hysterisierungsagentur Der Weimar-Komplex in der Geschichte der Ersten Republik“, in: Hochmuth, Sabrow, Siebeneichner (Hg.), Weimars Wirkung. Das Nachleben der ersten Republik, Göttingen, 2020, 182-196.

¹³ Zum Fall Hedler siehe u.a. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München, 1996, 309-325; Detlef Korte, « Der Hedler-Skandal 1949-53: ein rechtsradikales MdB aus Rendsburg und eine Schlägerei im Bundestag », Demokratische Geschichte: Jahrbuch für Schleswig-Holstein, 9 (1995), 275-293.

Gruppen sorgten, änderten sich spätestens im August 1950 ihre Prioritäten¹⁴: Es galt nun, den westdeutschen Wehrbeitrag zu erwirken, und dies setzte voraus, dass man den antikommunistischen Kurs der Bundesregierung unterstützte, der sowieso auch die US-amerikanische Innenpolitik kennzeichnete. Aus Sorge um die Sicherung einer ungehinderten Informationsbeschaffung aus deutschen Quellen erhoben die Alliierten außerdem mehrmals Einsprüche gegen die vorgesehenen Landesverratsvorschriften¹⁵.

1.2. Die Etappen des Gesetzgebungsprozesses

Die Entstehung des Gesetzes war insofern ein komplexer Prozess, als Opposition und Regierung sich des Themas „Staatsschutz“ annahmen und Gesetzentwürfe vorlegten. Bereits im September 1949 hatte die Zentrumspartei den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bundesfarben und der Bundesflagge vorgelegt. Am 15. Februar 1950 brachte die SPD-Fraktion den Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie ein, der eindeutig der Sorge um die Erstarkung rechtsradikaler antidemokratischer Kräfte entstammte¹⁶. Über den Entwurf wurde am 16. März 1950 im Bundestag debattiert. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Bundesjustizministerium allerdings bereits den Entwurf einer Strafrechtsnovelle ausgearbeitet, der viele Entwicklungsstadien durchlief, bevor er im Mai 1950 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde¹⁷. Im Bundesrat und auch anlässlich der ersten Lesung im Bundestag am 12. September 1950 wurden jedoch ernste Bedenken insbesondere gegen den neu geschaffenen Tatbestand der „Verfassungsverletzung“ im zweiten Abschnitt des Regierungsentwurfs erhoben, der als viel zu unscharf getadelt wurde¹⁸. Es folgten lange Diskussionen im Rechtsausschuss, die zu erheblichen Veränderungen führten: Der Tatbestand der „Verfassungsverletzung“ wurde durch den der „Staatsgefährdung“ (§ 88) ersetzt, um deren Definition viel gerungen wurde; ebenso fiel der umfangreiche vierte Abschnitt „Herabwürdigung des Staates und der Staatsorgane“ des Regierungsentwurfs weg, wobei ein Teil der Bestimmungen in stark umformulierter Fassung in den in „Staatsgefährdung“

¹⁴ Zum Umdenken der USA siehe Rigoll (Fn. 8), 75.

¹⁵ Dazu z.B. Schiffers (Fn. 8), 150-153.

¹⁶ Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie (im Folgenden SPD-Entwurf), BT-Drucks. 1. WP, Nr. 563.

¹⁷ Zur Entstehungsgeschichte des Regierungsentwurfs siehe Schiffers (Fn. 8), 101-116.

¹⁸ „Wegen Verfassungsverletzung wird mit Gefängnis bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der BRD oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu ändern oder zu stören“. Siehe Regierungsentwurf, § 90. Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates siehe ebd., Anlage 2, 57-83.

umbenannten zweiten Abschnitt einbezogen wurden¹⁹. Parallel zum Gesetzgebungsprozess erließ die Regierung mehrere Beschlüsse, welche die politische Betätigung von Neonazis und hauptsächlich von Kommunisten erheblich einschränkten: hier wäre insbesondere der Beschluss vom 19. September 1950 zur „politischen Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung“ (auch als „Adenauer-Erlass“ bekannt) zu erwähnen²⁰.

Die zweite und die dritte Lesung erfolgten jeweils am 9. und 11. Juli 1951. Schließlich wurde die Gesetzesvorlage mit den Stimmen der SPD angenommen, wenn auch mit dem Ersuchen um Abänderungen²¹. Durch Einsprüche der Alliierten verzog sich das Inkrafttreten des Gesetzes noch bis zum 1. September 1951.

2. Das Republikchutzgesetz als Bezugspunkt in der öffentlichen Debatte

2.1. Wer bezog sich auf das Republikchutzgesetz?

Bei der Bundestagsdebatte über den sozialdemokratischen Entwurf am 16. März 1950, also in der Anfangsphase, wurde das Republikchutzgesetz von den Rednern fast aller Fraktionen erwähnt, ob sie der Opposition (Otto Heinrich Greve für die SPD, Walter Fisch für die KPD, Helene Wessel für das Zentrum, Anton Donhauser für die Bayernpartei) oder der Regierungskoalition (der CDU-Bundesjustizminister Thomas Dehler, Fritz Euler für die FDP, Hans-Joachim von Merkatz für die DP) angehörten²². Der Verweis darauf lässt sich zudem sowohl in den Stellungnahmen auf dem Deutschen Juristentag von September 1950 als auch in den einschlägigen Aufsätzen in den wichtigsten Fachzeitschriften (*Deutsche Rechtszeitschrift*, *Monatsschrift für Deutsches Recht*, *Neue Juristische Wochenschrift*, *Süddeutsche Juristenzeitung* bzw. ab 1951 *Juristenzeitung*) nachweisen. In manchen Fällen wurden die vorlegten Gesetzentwürfe ausdrücklich als eine Neuauflage des Republikchutzgesetzes

¹⁹ In den § 95 bis 97. Siehe Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, BT-Drucks., 1. WP, Nr. 2414. Am Ende bestanden die Staatsschutzbestimmungen nur noch aus drei Abschnitten statt fünf: Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat.

²⁰ Dazu Rigoll (Fn. 8), 75-93; auch Schiffers (Fn. 8) 63 ff.

²¹ Die Bundesregierung wurde ersucht, in den betreffenden Verfahren die Mitwirkung von Laienrichtern im ersten Rechtszug und auch eine Revisionsmöglichkeit zu gewährleisten. Siehe Verhandlungen des Bundestages, Sten. Ber., 1. WP, 160. Sitzung (11.07.1961), 6486.

²² Siehe Verhandlungen des Bundestages, Sten. Ber. 1 WP, 47. Sitzung (16.03.1950), jeweils 1593 (Greve), 1603 (Fisch), 1600 (Wessel), 1598 (Dehler), 1602 (Euler), 1605 (von Merkatz), 1607 (Donhauser).

betrachtet, wie das eingangs angeführte Zitat Hellmuth von Webers oder der mit „Bonner Republikenschutzgesetz“ betitelte Aufsatz in der DDR-Fachzeitschrift *Neue Justiz* zeigen²³.

Im Herbst 1950 hatte war allerdings die Hochkonjunktur dieses Republikenschutzgesetzkurses vorbei. Im weiteren Verlauf der Debatte wurde es immer seltener erwähnt und am Ende gar nicht mehr : Im Sitzungsprotokoll der dritten Lesung am 11. Juli 1951 ist kein einziger Verweis zu finden.

2.2. Das Republikenschutzgesetz als Gegenmodell

Bei der Analyse dieser Verweise fällt zunächst eine Gemeinsamkeit auf. Sie waren Bestandteil eines Diskurses, der die Notwendigkeit betonte, schnell und entschlossen zu handeln, wenn man „die Fehler der Zeit nach 1918 vermeiden und nicht noch einmal begehen“ wolle²⁴. In dieser Hinsicht erschien das Republikenschutzgesetz als Gegenmodell, das den Makel des Scheiterns trug. Die dabei verwendeten Ausdrücke sind in dieser Hinsicht sehr aufschlussreich: Das Vorbild „verlocke nicht zur Nachahmung“²⁵, das Gesetz habe „versagt“, es habe „den Zusammenbruch nicht verhindert“ bzw. seinen Zweck „nicht erreicht“²⁶. Der SPD-Kronjurist Adolf Arndt sprach seinerseits von „verfehlte[n] Versuche[n]“²⁷ zum Staatsschutz in der Weimarer Republik. Diese Bewertung wurde jedoch auffällig selten durch konkrete Beispiele und Belege untermauert. Das Plenum des Bundestags mag nicht der geeignete Ort für ausführliche juristische Betrachtungen sein; nichtsdestoweniger deutet dies auf eine Instrumentalisierung des historischen Bezugs auf das Republikenschutzgesetz.

2.3. Unterschiedliche Bewertungen und Geschichtsbilder

Diesem negativen Diskurs lagen jedoch verschiedene Bewertungen und Erklärungen für das „Scheitern“ des Weimarer Republikenschutzgesetzes zugrunde, die in unterschiedliche Geschichtsbilder und Narrative eingebettet waren. Dabei lassen sich zwei Hauptnarrative unterscheiden.

²³ F.K. Kaul, „Das Bonner ‚Republikenschutzgesetz‘. Der sozialdemokratische Entwurf und die Gesetzesvorlage der ‚Bundesregierung‘“, NJ (1950), 253-254.

²⁴ Greve (Fn. 22), 1594. Siehe z.B. auch Helene Wessel, ebd., 1600 oder die Begründung des Regierungsentwurfs (Fn. 11), 27: „Diesen Gefahren muß [der Staat] begegnen, damit die Bundesrepublik nicht das Schicksal des Staates erleidet“.

²⁵ Regierungsentwurf (Fn. 11), 29; ähnlich Karl Siegfried Bader (damals Generalstaatsanwalt in Freiburg), Korreferat, in: Der Schutz des Staates (Fn.1), 24

²⁶ Siehe jew. Josef Schafheutle (damals hoher Beamter im Bundesjustizministerium), Das Strafrechtsänderungsgesetz, I. Teil, JZ, 6 (1951), 620; Wessel und Euler (Fn. 22), jew. 1600, 1602.

²⁷ Arndt am 12.09.1950 (Fn. 10), 3118.

2.3.1. Das Versagen eines ungeeigneten Gesetzes

Ein erstes Narrativ war, dass das Republikerschutzgesetz ein ungeeignetes Gesetz gewesen sei und darum nicht als Vorbild für den neuen Staatsschutz taue. Es wurde insbesondere betont, dass es ein „Sondergesetz“ gewesen sei. Sondergesetze, hieß es in der Begründung des Regierungsentwurfs, würden aber vom Volk „als zeitbedingtes und deshalb fragwürdiges Recht empfunden und daher abgelehnt“²⁸. Mit anderen Worten: Ein Sondergesetz sei im Bereich des Staatsschutzes nicht nur ungeeignet, sondern sogar kontraproduktiv. Eine Variante dieses Narrativs bestand darin, Parallelen mit früheren „Sondergesetzen“ und „Ausnahmegesetzen“ (zwischen beiden Begriffen wurde in diesem Rahmen nicht klar differenziert)²⁹ zu ziehen, und in erster Linie mit NS-Gesetzen. Seltener wurde eine Kontinuität mit dem Sozialistengesetz von 1878 erkannt³⁰. „Ist ihnen aus den geschichtlichen Erfahrungen der Vergangenheit nicht aufgefallen“, fragte beispielsweise Donhauser (BP) anlässlich der Debatte um den SPD-Entwurf, „dass vom Republikerschutzgesetz über das berühmte und berüchtigte Gesetz zum Schutz von Volk und Staat, ja bis zum Heimtückegesetz sich eine einzige gerade Linie zieht?“³¹. Ebenso bezeichnete auf dem Juristentag Hellmuth von Weber das Heimtückegesetz als „Analogon zum Republikerschutzgesetz“³². Zur Erinnerung: Das „Gesetz“ – eigentlich eine Notverordnung des Reichspräsidenten – zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, auch als „Reichstagsbrandverordnung“ bekannt, hatte wichtige Grundrechte bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt; das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 sollte unter anderem den Staat, die NSDAP und deren führende Vertreter vor „heimtückischen“ Angriffen zu schützen, die geeignet waren, „das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder der NSDAP schwer zu schädigen“ oder „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“³³. Worin die „Analogie“ zwischen dem Republikerschutzgesetz und etwa dem Heimtückegesetz bestand, wurde allerdings nicht wirklich dargelegt: Bestand sie im Schutzgegenstand? In der Absicht des Gesetzgebers? In ähnlichen Tatbeständen? Man beließ es bei Andeutungen und Allgemeinheiten: dass es sich um die Bekämpfung staatsfeindlicher Verbindungen mit

²⁸ Regierungsentwurf, Begründung, 29. Siehe auch Dehler (Fn. 22), 1597.

²⁹ Siehe z.B. Euler (Fn. 22), 1602: „Man sollte den Anschein vermeiden, daß Sonder- oder Ausnahmegesetze erforderlich wären“.

³⁰ Siehe den DP-Abgeordneten von Merkatz, ebd., 1605: „Ich erinnere daran: zuerst kam das Sozialistengesetz, und dann nach 1918 das Republikerschutzgesetz“.

³¹ Ebd., 1607.

³² Von Weber (Fn. 1), 3.

³³ Art. 1, § 1, Ziff. 1 und § 2, Ziff. 1. Das „Heimtückegesetz“ ist online abrufbar unter: <http://www.documentarchiv.de/ns/heimtuecke.htm>.

juristischen Mitteln handelte – was sich in der Tat schwer bestreiten ließ, aber nichts über etwa den rechtsstaatlichen Charakter dieser Mittel aussagte; oder dass solche Staatsschutzgesetze einen ähnlichen „terroristischen und polizeistaatlichen Kern“ in sich trügen³⁴. Wie oft beim öffentlichen Gebrauch des historischen Vergleichs verschwamm hier der Unterschied zwischen Vergleich und Gleichsetzung. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Parallelen vor allem als politisch motivierte Disqualifizierungsstrategie sowohl des Weimarer Republikschutzgesetzes und dessen Urheber als auch des SPD-Gesetzentwurfs, der sich als Sondergesetz präsentierte, dienten.

In den Fachpublikationen wurde die negative Bewertung des Republikschutzgesetzes durch konkrete Verweise auf dessen Bestimmungen etwas eingehender begründet. Der Professor für Strafrecht Hellmuth Mayer kritisierte beispielsweise im April 1950 den aus seiner Sicht viel zu dehnbaren Tatbestand der „staatsfeindlichen Verbindung“ im Gesetz von 1922 und in der Neuauflage von 1930. Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren wurde bestraft, wer „an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung“ teilnahm, die die Bestrebung verfolgte, „die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes zu untergraben“³⁵. Eine derartige Bestimmung, meinte Mayer, trage *per se* die Gefahr in sich, dass aufgrund ihrer Ideologie die Betätigung der Kommunistischen Partei überhaupt in die Illegalität gedrängt werde³⁶. Außerdem seien die Versuche, mit dem Republikschutzgesetz der nationalsozialistischen Agitation gegen das „System“ entgegenzutreten, juristisch untauglich gewesen: die Beschimpfung des Staates als einer „Schieberrepublik“ oder einer „Reparationskolonie“ habe nicht als Kritik der Staatsform gewertet werden können; sie habe nur eine Kritik an der politischen Leistung der führenden Parteien und Personen enthalten³⁷. Mayers Kollege Hellmuth von Weber wies ebenfalls auf die (Un)tauglichkeit des Republikschutzgesetzes, das im Endeffekt „die Demokratie vielleicht mehr geschwächt als gestärkt“ habe³⁸.

Ungeachtet ihrer unterschiedlichen Ausprägungen fügten sich also diese Kritiken am Weimarer Republikschutzgesetz in ein Geschichtsbild, nach dem die Weimarer Republik in erster Linie am Versagen der republikanischen Kräfte und ihrer eigenen Gesetzgebung selbst zugrunde gegangen sei.

³⁴ Siehe hier jeweils von Weber, Das Strafrechtsänderungsgesetz. Fortsetzung und Schluß, MDR 5 (1951), 641; von Merkatz (Fn. 22), 1605.

³⁵ § 7 Ziff. 4 RSG 1922. Hellmuth Mayer, Der strafrechtliche Schutz des Staats, SJZ, 5 (1950), 247-255, 248.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd., 249 f.

³⁸ von Weber (Fn. 1), 13.

2.3.2. Das Gegenarrativ: das Versagen von Polizei und Justiz

Diesem Narrativ wurde aber ein anderes gegenübergestellt: Nicht die Bestimmungen des Gesetzes seien das Problem gewesen, sondern das Versagen der Institutionen, die für ihre Anwendung zuständig waren. Anlässlich der sehr angespannten Justizdebatten der vorigen Wochen um den Fall Hedler hatten SPD-Abgeordnete wie Georg-August Zinn und Carlo Schmid bereits an die problematische Haltung der Weimarer Justiz zur demokratischen Republik erinnert³⁹. In seiner Rede zur Begründung des SPD-Entwurfs fand Otto Heinrich Greve auch deutliche Worte zum Thema: Es sei unerlässlich, mahnte er, „immer wieder darauf hinzuweisen, dass wir auch von der Seite der rechtsprechenden Gewalt her *einen anderen Schutz dieses Staates haben müssen, als es in der Zeit nach 1918 der Fall gewesen ist*“⁴⁰. Helene Wessel (Zentrum) wies ebenfalls auf die Verantwortung der Weimarer Richter hin: Das Gesetz zum Schutz der Republik habe den Zusammenbruch nicht verhindert, „weil von den Richtern nicht selten unter Berufung auf das Recht krasses Unrecht gesprochen wurde“⁴¹.

In der ersten Phase der Debatte lassen sich auch Berührungspunkte zwischen dem sozialdemokratischen und dem kommunistischen Diskurs erkennen. Der KPD-Abgeordnete Fisch erinnerte in der Plenarsitzung vom 16. März 1950 an die berüchtigte Entscheidung des Reichsgerichts, wonach die Äußerung „Wir brauchen keine Judenrepublik“⁴² keine Beschimpfung der „verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform“ darstelle. Diese Entscheidung und andere ähnliche Urteile wurden im oben erwähnten Aufsatz der Zeitschrift *Neue Justiz* als Beispiele angeführt⁴³. Der kommunistische Diskurs unterschied sich jedoch in zweifacher Hinsicht von dem sozialdemokratischen: Der Ton war deutlich radikaler (das Republikenschutzgesetz sei „von den Freunden der Mörder Rathenaus angewandt“ worden, erklärte zum Beispiel Fisch⁴⁴), und nicht zuletzt waren in den Augen der Kommunisten die Sozialdemokraten Gegner, die mit ihrem Gesetzentwurf ein „Gesinnungsstrafrecht“ schaffen wollten, das „jede Regung mit den härtesten Strafen“ bedrohe, „die sich nicht völlig den Bonner Spielregeln“ anpasse⁴⁵.

³⁹ Siehe Verhandlungen des Bundestags, 1. WP, 29. Sitzung (16.02.1950), 1306 f. (Schmid) und 43. Sitzung (1.03.1950), 1440 f. (Zinn).

⁴⁰ Greve (Fn. 22), 1597. H. d. V.

⁴¹ Wessel (Fn. 22), 1600. Wessel erinnerte an das berüchtigte Magdeburger Urteil von 1924, wonach der Reichspräsident Ebert mit seiner Mitwirkung am Streik in einer Waffenfabrik Anfang 1918 Landesverrat im juristischen Sinne begangen hatte.

⁴² Fisch (Fn. 22), 1603.

⁴³ Kaul, (Fn. 23), 253 f.

⁴⁴ Fisch (Fn. 22), 1603.

⁴⁵ Kaul (Fn. 23), 254.

Man könnte annehmen, dass die juristische Fachwelt sich geschlossen gegen ein Narrativ wehrte, das der Justiz die Verantwortung für das Scheitern des Republiksschutzes zuschrieb. So einfach war es allerdings nicht. „Es waren nicht die Gesetze, sondern die Gerichte, die versagt haben“⁴⁶, schrieb etwa der Generalstaatsanwalt Württemberg-Badens Richard Schmid nach Bekanntgabe des Regierungsentwurfs im August 1950. Er erinnerte an die Rechtsprechung zur Beschimpfung der republikanischen Staatsform – wonach etwa die Bezeichnung „schwarz-rot-hühnergelb“ diesen Tatbestand nicht erfüllte, an die ungleiche Behandlung von Kommunisten und Nationalsozialisten in Hochverratsverfahren, oder an die wegen Landesverrats verfolgten Journalisten⁴⁷. Auf dem Juristentag wurde das Republiksschutzgesetz vom Korreferenten Karl Siegfried Bader, der sich zustimmend auf Richard Schmid's Stellungnahme bezog⁴⁸, und Arnold Brecht, der seinerzeit als Ministerialbeamter an der Entstehung des Gesetzes mitgewirkt hatte, verteidigt: Die Weimarer Republik, betonte er, sei nicht an einem mangelhaften Gesetz, sondern an der fehlenden republikanisch-demokratischen Mehrheit gescheitert. Der bayrische Justizminister Josef Müller (CSU) kritisierte seinerseits das Versagen der Exekutive und der Polizei⁴⁹. 1950 wurde also um die Deutung und Bewertung der Weimarer Erfahrung in Sachen Republiksschutz öffentlich gestritten, ohne dass ein Narrativ das andere verdrängt hatte.

3. Unterschiedliche Diskurse über das Republiksschutzgesetz, unterschiedliche Vorstellungen vom Staatsschutz?

Wie in der Einleitung schon angedeutet, ging es bei den Diskursen über die Weimarer Vergangenheit immer auch um die Gegenwart. Es stellt sich demnach die Frage, inwiefern diese Narrative mit jeweils unterschiedlichen Vorstellungen von Gestaltung und Ziel des Staatsschutzes korrelierten⁵⁰.

In den Reihen der SPD war die Kritik der Anwendung des Republiksschutzgesetzes durch die Weimarer Justiz Bestandteil eines Staatsschutzdiskurses, der die Gefährdung der Demokratie „von oben“ im Blick hatte. Dies kam anlässlich der Debatte um den SPD-Entwurf deutlich zum Vorschein. Greve begann mit einem Vergleich zwischen der Lage der frühen Weimarer Republik und von 1950 an: Er erkannte zwar Unterschiede, aber auch eindeutige

⁴⁶ Richard Schmid, Das politische Strafrecht, DRZ 5 (1950), 337-341 (339).

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Bader (Fn. 25), 26.

⁴⁹ Siehe Der Schutz des Staates (Fn. 1), 83 (Brecht); 54 (Müller).

⁵⁰ Siehe dazu (in Bezug auf das Weimarer Argument im Allgemeinen) Ullrich (Fn. 3), 358-364; zu den Auffassungen der SPD auch Gosewinkel (Fn. 8).

Gemeinsamkeiten, wie „den Gleichlauf in der Justiz nach 1918 und nach 1945“. Greve machte deutlich, woher aus der Sicht der SPD die Gefahren für die Demokratie kämen: „[V]iel schlimmer und gefährlicher“ als die Umtriebe neofaschistischer Gruppen und ~~von~~ Untergrundbewegungen sei, „dass die Feinde der Demokratie auch in den Organen unseres Staates selbst“ säßen⁵¹. Deswegen müsse ein derartiges Gesetz in die Hand von geeigneten Richtern gegeben werden. An dieser Stelle erinnerte Greve an das Versagen der Weimarer Justiz auf dem Gebiet des Republiksschutzes. Das Schicksal des Weimarer Gesetzes bzw. dessen Deutung durch die SPD wurde also zum Argument, um Maßnahmen gegen Demokratiefeinde innerhalb der staatlichen Institutionen zu rechtfertigen. Diese Stoßrichtung schlug sich insbesondere im vierten Abschnitt des SPD-Entwurfs nieder, der die Verfassungsverletzung durch öffentliche Bedienstete mit Zuchthaus bedrohte⁵². Das Misstrauen gegenüber Behörden und Beamten nährte auch die Kritik am Abschnitt „Herabwürdigung des Staates und der Staatsorgane“ des Regierungsentwurfs⁵³. Adolf Arndt prangerte anlässlich der ersten Lesung die Tendenz des Entwurfs an, an Stelle des Schutzes der Freiheit vor Übergriffen des Staates einen abstrakten „Obrigkeitsschutz“ zu privilegieren⁵⁴. Dehlers Erklärung bei der ersten Lesung, es gehe hier um „Staatserhaltung“, ist in dieser Hinsicht aufschlussreich⁵⁵. Von diesem Standpunkt aus waren nämlich umfassende Schutzbestimmungen für die Staatsträger nur legitim und konsequent. Sie waren aber wiederum nur zu rechtfertigen, wenn diese nicht als potenzielle Bedrohung für die Demokratie galten. Insofern bildeten der Hinweis auf die Mängel des Republiksschutzgesetzes, die Verteidigung der Weimarer Richter⁵⁶ und die Forderung nach umfassenden Schutzbestimmungen für Staatsorgane im Allgemeinen ein kohärentes Ganzes.

Der Zusammenhang zwischen Aussagen über das Weimarer Republiksschutzgesetz einerseits und über die Gestaltung des bundesrepublikanischen Staatsschutzes andererseits war allerdings nicht immer so eindeutig. Insbesondere aus den Reihen der Juristen wurde nämlich

⁵¹ Für die beiden Zitate Greve (Fn. 22), jew. 1594 und 1595.

⁵² SPD-Entwurf (Fn. **Erreuer ! Signet non défini.**), § 4: „Wer im öffentlichen Dienst durch ein pflichtwidriges Tun oder Lassen absichtlich das Grundgesetz oder die Verfassung eines Landes verletzt, wird wegen Verfassungsbruchs mit Zuchthaus bestraft“.

⁵³ Der § 99 schützte vor öffentlicher Beschimpfung die Bundesrepublik, die Länder und ihre verfassungsmäßige Ordnung (Ziff. 1), den Bundespräsidenten (Ziff. 2), alle Organe der Gesetzgebung oder Rechtsprechung des Bundes und der Länder (Ziff. 3), die Regierung des Bundes oder eines Landes (Ziff. 4). Siehe Regierungsentwurf (Fn. 11), 10.

⁵⁴ Arndt (Fn. 27), 3118.

⁵⁵ Siehe Dehler (Fn. 10), 3105: Ähnlich meinte von Weber (Fn. 1, 16), dass die „Autorität des Staates“ gefährdet sei.

⁵⁶ Siehe z.B. Dehlers Erklärung im Bundestag am 1.03.1950 (Fn. 39, 1437): „Man muß, wenn man die Dinge richtig beurteilen will, auch wissen, vor welche Aufgaben die deutschen Richter damals gestellt wurden. Aufgaben, die teilweise von den Richtern gar nicht bewältigt werden konnten“.

der „Mangel echter Judikabilität“ (Karl Siegfried Bader)⁵⁷ von Tatbeständen wie dem der „Verfassungsstörung“ wiederholt kritisiert. Derartige unscharfe Begriffe oder „Kautschukbestimmungen“⁵⁸ würden die Richter in eine unmögliche Position bringen; es wurde auch vor der Gefahr eines Gesinnungsstrafrechts⁵⁹ gewarnt. Bezeichnenderweise wurden solche Kritiken und Warnungen sowohl von einem Juristen wie Richard Schmid geäußert, der die Verantwortung der Justiz beim Versagen des Weimarer Republiksschutzes hervorhob, als auch von Hellmuth Mayer, der diesen Vorwurf zurückwies und suggerierte, dass die Politik der Justiz eine unlösbare Aufgabe gestellt hätte⁶⁰. Dies darf allerdings nicht über die Vieldeutigkeit dieser Kritiken hinwegtäuschen: Sie konnten zwar aus dem Misstrauen gegenüber Richtern erwachsen, denen man solche Tatbestände nicht anvertrauen wollte, aber auch ein Argument sein, um zukünftige Kritiken an Richtern im Voraus zu entschärfen, wie zum Beispiel beim DP-Abgeordneten Ewers⁶¹. Sie konnten schließlich wie bei Bader und Schmid auch der Ausdruck einer tiefen Skepsis gegenüber strafrechtlichem Staatsschutz im Allgemeinen sein⁶².

In seiner Untersuchung zum Staatsschutz in Westdeutschland hat Dominik Rigoll den Zusammenhang zwischen Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen einer „Verfolgungserfahrung“ und Auffassung des Staatsschutzes herausgestellt: für Belastete und Mitläufer sei es unmöglich gewesen, die gleichen sicherheitspolitischen Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen wie Opfer oder Gegner des Dritten Reiches⁶³. Man könnte diese These erweitern und auch einen Zusammenhang zwischen Ansichten über Staatsschutz und Weimarer Erfahrung (die nicht zuletzt zu einer Verfolgungserfahrung in der NS-Zeit führte) erkennen. Otto Heinrich Greve war ab 1926 Mitglied der DDP und der Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold gewesen, und wurde 1938 aus dem Justizdienst entlassen. Arnold Brecht hatte am Zustandekommen des Republiksschutzgesetzes mitgewirkt, 1932 das Kabinett Braun in der Verfassungsklage Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof vertreten und war nach seiner Entlassung 1933 ins Exil gegangen. Der linksliberal orientierte Richard Schmid nahm schon 1933

⁵⁷ Bader (Fn. 25), 28; siehe auch R. Schmid über den Tatbestand der Verfassungsstörung (Fn. 46), 340.

⁵⁸ Den Ausdruck verwendete u.a. der Richter Wimmers auf dem Deutschen Juristentag: Der Schutz des Staates (Fn. 1), 57.

⁵⁹ Siehe etwa Bader, ebd. 30 und die Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentags, ebd., 97.

⁶⁰ Mayer (Fn. 35), 247.

⁶¹ Ewers, Verhandlungen des Bundestags, 1 WP, 83. Sitzung, 3114: „Wenn wir insofern nicht sehr klare Tatbestände schaffen, werden wir es immer und immer wieder erleben, daß den Gerichten unbegründete und die ungerechtesten Vorwürfe gemacht werden, weil sie den Tatbestand, wie ihn die eine oder andere Partei auffaßte, nicht erschöpfend gewürdigt hätten“.

⁶² Siehe Schmid (Fn. 46), 338; Bader (Fn. 25), 27-28.

⁶³ Rigoll (Fn. 8), 14.

Kontakte zu sozialistischen Gruppen und wurde im Widerstand aktiv⁶⁴. Ganz anders Hellmuth von Weber oder Hans-Joachim von Merkatz, die sich nicht für die Republik engagiert hatten und deren Laufbahn nach 1933 nicht unterbrochen wurden⁶⁵.

Fest steht jedoch, dass im Verlauf der Debatte die Gegensätze an Schärfe verloren, so dass die SPD im Sommer 1951 trotz ihrer Vorbehalte für das Gesetz stimmte. Parallel verschwand der Verweis auf das Republikenschutzgesetz aus dem öffentlichen Diskurs zum Thema. Ein Zufall? Wohl eher ein Zeichen dafür, dass die Debatte immer weniger durch die gegensätzlichen Erfahrungen und Deutungen der Vergangenheit geprägt wurde und dass diese vor dem Hintergrund des antitotalitären Konsenses einen Kompromiss um den Staatsschutz in der Gegenwart nicht (mehr) verhinderten.

4. Kritische Bewertung

Bei einer kritischen Bewertung der Verweise auf das Weimarer Republikenschutzgesetz und der daraus gezogenen Schlüsse ist erstens zu betonen, dass der Diskurs der Akteure nicht frei von Widersprüchen war. Man war sich eigentlich einig, dass eine demokratische Gesinnung nicht durch Strafrecht geschaffen werden könne⁶⁶. Dass die vergangenen Versuche warum auch immer fehlgeschlagen waren, wurde ebenfalls von niemanden bestritten. Nichtsdestoweniger glaubte man an die Legitimität und das Schutzz Potenzial des strafrechtlichen Staatsschutzes – wenn man es diesmal nur richtig machte. Gerade hier war die Wahrnehmung des Republikenschutzgesetzes entscheidend. Indem das Bundesjustizministerium behauptete, dass es als Sondergesetz *per se* ein ungeeignetes Instrument gewesen sei, legitimierte es gleichzeitig den Einbau des Staatsschutzes in das Strafgesetzbuch und deutete zudem an, dass mit einem richtig ausgestalteten Gesetz alle Probleme bewältigt werden könnten.

Die Abgrenzung gegenüber dem Weimarer Republikenschutz trug außerdem dazu bei, dass Kontinuitäten ausgeblendet wurden. Die meisten Argumente, die gegen den SPD-Entwurf und später auch gegen die Regierungsvorlage vorgebracht wurden, waren nämlich alles andere als neu: Von Gesinnungsverfolgung war schon 1922 die Rede gewesen, und das Republikenschutzgesetz war damals bereits mit dem Sozialistengesetz verglichen worden⁶⁷. Ebenso erscheinen die Auseinandersetzungen um die Tatbestandsmerkmale der „Verfassungsstörung“ und dann der „Staatsgefährdung“ in mehrfacher Hinsicht als ein

⁶⁴ Er wurde 1940 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt.

⁶⁵ Hellmuth von Weber blieb von 1928 bis 1937 Professor in Jena und wechselte dann nach Bonn.

⁶⁶ Siehe z.B. Dehler, (Fn. 22), 1597; Bader (Fn. 25), 26.

⁶⁷ Siehe die Debatten am 5. Juli 1922, *Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte*, vol. 356, 244. Sitzung (Sozialistengesetz), 8288 ff.

Nachspiel bzw. eine Neuauflage der Debatten von 1922 um den Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes : Sollte die Republik, die Verfassung, oder doch einfach der „Staat“ geschützt werden? Und was genau bzw. welche Rechtsgüter wurde mit der „verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform“ geschützt? Wie ihre Vorgänger waren die Gesetzgeber von 1950/51 mit den Problemen konfrontiert, die der Logik des präventiven Strafrechts innewohnen: Die Demokratie zu schützen, ohne der Demokratie selbst zu schaden und rechtsstaatliche Prinzipien zu verletzen. Inwiefern die Strafrechtsnovelle von 1951 besser geeignet waren, diese Problematik zu lösen, blieb dahingestellt, umso mehr als die Regierung sich ganz offen dazu bekannte, damit die „Verteidigungslinie“ des Staates noch weiter „vorverlegen“ zu wollen⁶⁸.

Die Fokussierung auf Weimar führte außerdem dazu, dass abgesehen von den pauschalen Analogien mit dem Heimtückegesetz Kontinuitäten mit dem nationalsozialistischen Strafrecht zumindest öffentlich nur vereinzelt problematisiert wurden. Bader stellte zum Beispiel kritisch fest, dass der Regierungsentwurf Schuldelemente übernahm, die erst nach 1933 in Sprache und Technik des Strafgesetzes eingeführt worden seien, wie das „Hetzen“ und die „Böswilligkeit“⁶⁹. Dass die als Vorbild genannten Staatsschutzbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sich teilweise an die NS-Strafrechtsnovelle von 1934 anlehnten⁷⁰, wurde dagegen verschwiegen. Die Übernahme des Begriffs „Staatsgefährdung“ mutet zudem befremdlich an, war er doch durch die Reichstagsbrandverordnung von 1933 in das Strafrecht eingeführt worden⁷¹. Dass die Debatten um das Strafrechtsänderungsgesetz im Zeichen der Schlussstrichmentalität stattfanden, hat sicher dazu beigetragen, Konflikte um die Deutung der Vergangenheit im Allgemeinen zu entschärfen. Schließlich wurde der Kompromiss von 1951 dadurch ermöglicht, dass vor dem Hintergrund des antitotalitären und antikommunistischen Konsenses die gemeinsame „Lehre aus Weimar“ letztendlich die Oberhand gewann⁷²: Um Arndt zu paraphrasieren, war man bei der SPD entschlossen, keine „Weimaraner“ zu sein⁷³, und auf dieses Bekenntnis zur streitbaren Demokratie gründete trotz aller Bedenken der Konsens um die Legitimität des strafrechtlichen Schutzes in der jungen Bundesrepublik.

⁶⁸ Regierungsentwurf (Fn. 11), 34.

⁶⁹ Wobei er im Fall der „Böswilligkeit“ nicht richtig lag, denn das Tatbestandsmerkmal „böswillig“ stand schon im RSG von 1930, § 5, Abs. 1 Ziff. 1 und 2 (RGBl. 1930 I., Nr. 91-93).

⁷⁰ Dazu Schiffers (Fn. 8), 142.

⁷¹ Norbert Frei (Fn. 13, 323) spricht diesbezüglich von einer „geradezu aufreizende[n] terminologische[n] Bedenkenlosigkeit“.

⁷² In diesem Sinne schon Ullrich (Fn. 3), 364 f.

⁷³ Arndt, 160. Sitzung 11.07.1951 (Fn. 21), 6480: „Sie finden in uns keine Weimaraner!“

5. Fazit

Die Bezugnahmen auf das Republikenschutzgesetz in der Staatsschutzdebatte 1950-51 sind ein weiterer Beleg für die These, dass Weimar als „argumentativer Steinbruch“⁷⁴ fungierte, aus dem man sich zur Begründung der eigenen Forderungen bediente – in dem Fall zur Legitimierung von Staatsschutzmaßnahmen in zum Teil unterschiedlichen Ausprägungen. Das ging mit problematischen Gleichsetzungen, selektivem Gedächtnis und konkurrierenden Deutungen der Vergangenheit einher. Die untersuchten Diskurse verdeutlichen zudem auf besondere Weise den politischen Charakter der Frage des Staatsschutzes, der für Richard Schmid so problematisch war.⁷⁵

Ende Oktober 1977 stellte in einer Bundestagsdebatte zur Inneren Sicherheit, die unter dem Eindruck der Ermordung Hanns Martin Schleyers und der Ereignisse des „Deutschen Herbstes“ stattfand, ausgerechnet ein CDU-Abgeordneter das Republikenschutzgesetz als Vorbild für ein wirksames Durchgreifen des demokratischen Staates gegen seine Gegner hin⁷⁶, um die sozialliberale Bundesregierung zum entschlossenen Handeln gegen die linksradikalen Feinde der Bundesrepublik aufzufordern. Wie man sieht, hörte der öffentliche Gebrauch des Weimarer Arguments in Staatsschutzfragen 1951 nicht auf und die Geschichte der wechselvollen Deutung des Weimarer Republiksschutzes im Licht gegenwärtiger Interessen ließe sich also weiter verfolgen.

⁷⁴ Ullrich (Fn. 3), 258.

⁷⁵ Für ihn sollte das Ziel des strafrechtlichen Schutzes sein, der politischen Kriminalität überhaupt das Attribut „politisch“ zu nehmen. Siehe R. Schmid (Fn. 46), 338.

⁷⁶ Rede des Abg. Dregger, Verhandlungen des Bundestags, Sten. Ber., 8. WP., 53. Sitzung (28.10.1977), 4098.